

Sitzung vom 28. Februar 1996

**587. Postulat (Aushilfspersonal für Arbeitnehmerinnen in pflegerischen und sozialen Berufen, welche sich im Schwangerschafts- bzw. im Mutterschaftsurlaub befinden)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, und Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, haben am 6. November 1995 folgendes Postulat eingereicht:

Arbeitnehmerinnen in pflegerischen und sozialen Berufen, welche sich im Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub befinden, erhalten während ihrer Abwesenheit durch gleichqualifizierte Mitarbeiter/innen eine Stellvertretung.

Dazu werden die nötigen Zusatzstellen geschaffen.

Begründung:

Bis anhin wird der Arbeitsausfall von Frauen, die sich im Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub befinden, nicht durch Stellvertretung aufgefangen. Die Mehrbelastung trägt das betroffene Team.

Im Pflegebereich arbeiten bekanntlich grossmehrheitlich Frauen, im stationären Sozialbereich immerhin ein grosser Teil. Die Arbeit dort kann nicht wie in anderen Bereichen aufgeschoben werden. So wirken sich durch Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub bedingte Ausfälle besonders belastend auf die Arbeitskollegen/innen aus und tangieren insbesondere auch das Befinden von Patienten/innen und Klienten/innen.

Der Einsatz von Aushilfen kann bei Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub - im Gegensatz zur Situation bei Krankheit und Unfall - gut disponiert werden.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Christoph Schürch, Winterthur, und Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei längerdauernden Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen wegen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlauben wird besonders in Betrieben mit einem hohen Frauenanteil für die Stellvertretung in der Regel zusätzliches Personal eingesetzt. Dies geschieht teils durch Personalverschiebungen im Rahmen der Personaleinsatzplanung, wobei grössere Betriebe dabei den Gesamtstellenplan möglichst einzuhalten suchen, teils durch vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsgrads von teilzeitbeschäftigtem Personal. Falls nötig wird für die Stellvertretung auch temporäres Personal eingestellt. Die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten liegt im Ermessen der Betriebsleitung. In der Praxis kommen Stellenplanüberschreitungen wegen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlauben vor und werden bei der Begründung von Budgetüberschreitungen als zusätzliche Aufwendungen anerkannt. Die Schaffung von Zusatzstellen für Aushilfspersonal in pflegerischen und sozialen Berufen ist daher nicht nötig.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi